

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit/Glan vom **19.12.2025**, Zahl: **GR-2025-12/StrG-02**, womit gemäß den Bestimmungen der §§ 2 u. 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017, LGBl. 8/2017, zuletzt geändert durch LGBl. 98/2024, in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. 47/2025, lt. der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI Kaltenböck e.U., mit der GZ: 24054-V1-TP2, Trennstücke und Grundflächen in der KG 74512 Hörzendorf, zum öffentlichen Gut übernommen werden.

§ 1 Erklärung zum öffentlichen Gut

Alle nachfolgenden Trennstücke bzw. Grundflächen in der KG 74528 St. Veit/Glan, laut Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI Kaltenböck e.U., mit der GZ: 24043-V1-TP, die zum Eigentum der Stadtgemeinde St. Veit/Glan – Öffentliches Gut, zugeschrieben werden, werden als öffentliches Gut der bestehenden Weganlage erklärt:

1. Das Trennstück 1 mit einer Fläche von 109m² wird zum Eigentum der Stadtgemeinde St. Veit/Glan – Öffentliches Gut, zugeschrieben und als öffentliches Gut erklärt.
2. Das Trennstück 2 mit einer Fläche von 30m² wird zum Eigentum der Stadtgemeinde St. Veit/Glan – Öffentliches Gut, zugeschrieben und als öffentliches Gut erklärt.
3. Das Trennstück 4 mit einer Fläche von 322m² wird zum Eigentum der Stadtgemeinde St. Veit/Glan – Öffentliches Gut, zugeschrieben und als öffentliches Gut erklärt.
4. Die Parz. 303/1 mit einer Fläche von 90m² wird zum Eigentum der Stadtgemeinde St. Veit/Glan – Öffentliches Gut, zugeschrieben und als öffentliches Gut erklärt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen wurde.

Der Bürgermeister:



(Ing. Martin Kulmer)

angeschlagen am:

1.4.2026

abgenommen am: